

Entwurf

**der Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt
Quedlinburg und seiner Ausschüsse (Stand 03.09.2019)**

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 Ziffer 2 i.V. mit § 59 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 17.06.2014 (GVBl LSA Nr. 12/2014 S.288) in der derzeit geltenden Fassung und § 7 der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

I. Abschnitt - Sitzungen des Stadtrates

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 3 Rechtsstellung der Stadträte
- § 4 Änderung der Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 6 Handhabung der Ordnung, Sitzungsleitung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Beratung der Sitzungsgegenstände, Redeordnung
- § 9 Sachanträge
- § 10 Geschäftsordnungsanträge
- § 11 Anregungen und Beschwerden der Einwohner
- § 12 Anfragen
- § 13 Befangenheit, Mitwirkungsverbot
- § 14 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Offenlegung und schriftliches Verfahren
- § 18 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung
- § 19 Persönliche Erklärungen
- § 20 Anhörung
- § 21 Protokollführer
- § 22 Sitzungsniederschrift
- § 23 Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates

II. Abschnitt - Fraktionen

- § 24 Fraktionen

III. Abschnitt - Ausschüsse

- § 25 Verfahren in den Ausschüssen

IV. Abschnitt - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- § 27 Sprachliche Gleichstellung

- § 28 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 29 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt - Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden des Stadtrates. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung erfolgt eine E-Mail spätestens am 8. Tag vor der Sitzung mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das Ratsinformationssystem (Session) der Welterbestadt Quedlinburg eingestellt sind.
- (3) Die für die Sitzung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden. Tarife und Verträge sind mindestens ihrem wesentlichen Inhalt nach darzustellen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zur ordentlichen Sitzung spätestens am 9. Tag, zur außerordentlichen Sitzung spätestens am 5. Tag, vor der Sitzung, zur Post gegeben oder den Stadträten spätestens am 8. Tag bzw. 4. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesen Fällen kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist formlos (u.a. mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Im Übrigen gilt § 53 Absatz 5 KVG LSA.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden rechtzeitig, mindestens 3 Kalendertage vor dem Sitzungstag ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Dies gilt

nicht für formlos einberufene Sitzungen sowie für Sitzungen, die vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden mussten.

- (6) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.

Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates oder dem Büro des Stadtrates rechtzeitig vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden über den Protokollführer zu unterrichten. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, kann dies nachträglich erfolgen. Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen. Jedes Stadtratsmitglied ist verpflichtet, sich in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen. Der Protokollführer ist für die Führung und Berichtigung der Anwesenheitsliste verantwortlich. In die Anwesenheitsliste haben sich ebenfalls die Bediensteten der Verwaltung, ggf. die geladenen Gäste und Sachverständigen, einzutragen, die an der Sitzung teilnehmen.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (3) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) In der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates nach der jeweiligen Kommunalwahl werden die Stadträte von dem an Jahren ältesten Mitglied des Stadtrates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Die Verpflichtung nimmt für nachrückende Stadträte der Vorsitzende des Stadtrates vor.
- (3) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst aus.
- (4) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn die Verschwiegenheit vom Stadtrat, vom Vorsitzenden des Stadtrates oder von der nächsten dafür zuständigen Stelle besonders angeordnet wird oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Niederschriften und sonstige Unterlagen über nicht öffentliche Sitzungen sowie der Tätigkeit im Rat und im Ausschuss sind sicher aufzubewahren und vor

einem Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

- (5) Über alle Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, ist durch die Stadträte Verschwiegenheit zu wahren, bis der Vorsitzende des Stadtrates oder der Oberbürgermeister sie von der Schweigepflicht ausdrücklich entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse soweit sie bekannt gegeben worden sind.

Über den Verlauf der Verhandlung, insbesondere über Stellungnahmen und Äußerungen von Stadträten sowie die Art ihrer Abstimmung, ist jedoch auch nach Entbindung von der Schweigepflicht oder nach Bekanntgabe der Beschlüsse, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4

Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub (äußerste Dringlichkeitsentscheidung) kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden. Eine Angelegenheit wird von äußerster Dringlichkeit sein, wenn im Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls eine sofortige Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

- (2) Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung, die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die Verbindung von verwandten Tagesordnungspunkten kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadträte entschieden werden.
- (4) Ist aufgrund eines Antrages eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fällt, setzt der Stadtrat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Stadtrat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des gestellten Antrages gegeben wird.

§ 5

Öffentlichkeit von Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Absatz 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Nicht öffentlich darf der Stadtrat nur verhandeln, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt:
- Personalangelegenheiten einschließlich Disziplinarangelegenheiten, persönliche Angelegenheiten der Stadträte; Auftragsvergaben; Kreditaufnahmen und Bürgschaften sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte;
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt;
 - Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetze vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern;
 - Grundstücksangelegenheiten, wenn es aus Sicht des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist; Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte;
 - Zu erwartende und schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie Abschlüsse von Vergleichen, soweit sie sich auf die vorgenannten Themen beziehen.

- (2) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teilzunehmen. Presseberichterstatern werden, soweit möglich, besondere Sitzplätze vorbehalten. Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraumes erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden. Film-, Video- und Tonbandaufnahmen für die öffentlichen Medien und Inhabern von Presseausweisen sind widerruflich nach vorheriger Genehmigung beim Vorsitzenden des Stadtrates gestattet. Unbeschadet dieser Zustimmung hat jedes Mitglied des Stadtrates das Recht, für die Dauer seiner eigenen Ausführungen die Unterbrechung der Aufnahmen zu verlangen.
- (3) Über Anträge aus der Mitte der Stadträte im Verlaufe einer Sitzung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagungsordnung in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht der Stadtrat ohne Erörterung zustimmt. Einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann jedes Mitglied des Stadtrates und der Oberbürgermeister stellen. Der Antrag ist in der nicht öffentlichen Sitzung zu begründen. Eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt. Über diesen Antrag ist abzustimmen.
- (4) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Zu Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates sind ausnahmslos nur hierzu geladene und die durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stadtrates benannten Mitarbeiter der Verwaltung zugelassen, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (5) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet erscheint, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (6) Kommen im Verlaufe eines nicht öffentlichen Sitzungsteils Gegenstände zur Sprache, die nicht vertraulich behandelt werden müssen, muss in öffentlicher Sitzung darüber beraten und entschieden werden.

§ 6

Handhabung der Ordnung, Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet, eröffnet und schließt die Sitzung. Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Die Sitzung ist in der Regel spätestens um 23.00 Uhr zu beenden. Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz an einen seiner Vertreter ab.
Er wacht über die Würde des Hauses und der Versammlung.
Während der Sitzung herrscht Rauchverbot.
Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

Die Sitzungsordnung der Stadträte wird nach jeder Neuwahl einvernehmlich festgelegt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt der Vorsitzende die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird intern festgelegt. Mitgliedern des Stadtrates, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende des Stadtrates den Sitzplatz zu.

- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter dem Vorsitz des ältesten, anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtrates für die Dauer der Verhandlung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung verliert der Stadtrat den Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung. Bei wiederholten Verstößen kann der Vorsitzende des Stadtrates ein Mitglied des Stadtrates von der Sitzung ausschließen.
Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu entscheiden.
- (4) Grob ungebührliches Verhalten liegt vor, wenn ein Fehlverhalten die Grenzen des Tragbaren überschreitet und für die Erschwerung des Sitzungsablaufes ursächlich ist. Ein wiederholter Verstoß gegen die Ordnung liegt vor, wenn ein Stadtratsmitglied in derselben Sitzung mindestens zweimal die Ursache dafür setzt, dass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.
- (5) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, kann er die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben. Dies gilt auch, wenn vor dem Sitzungsraum störende Unruhe entsteht. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl. Hiermit wird die Sitzung unterbrochen.
- (6) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen, außer in der Einwohnerfragestunde, das Wort zu ergreifen. Sie sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.
Zuhörer, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtlicher Zuhörer können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ankündigung hierzu den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
Wer als Zuhörer sein Missfallen äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anforderung des Vorsitzenden sofort entfernt werden.
- (7) Gegenüber Zuhörern, die erkennbar die Absicht haben zu stören, kann der Vorsitzende schon vor oder bei Beginn der Sitzung von seinen Befugnissen Gebrauch machen.

- (8) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können vom Vorsitzenden auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (9) Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die zu den Sitzungen hinzugezogenen Sachverständigen und sonstigen geladenen Gästen.
- (10) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

§ 7

Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung;
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung;
- c) Bestätigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates;
- d) Bericht aus den Ausschüssen, wobei der jeweilige Ausschussvorsitzende als Berichterstatter insbesondere den Stadtrat über die Vorbereitung der auf der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates stehenden Beschlussvorlagen informiert
- e) Bericht des Oberbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen gemäß KVG LSA; Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse,
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- g) Anfragen
- h) Anregungen
- i) Schließung der Sitzung

Der Punkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

Die Öffentliche Einwohnerfragestunde findet in der Regel eine Stunde nach Sitzungsbeginn statt. Der zu diesem Zeitpunkt zur Behandlung bereits aufgerufene Tagesordnungspunkt ist davor noch zu Ende zu führen.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur

Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände, Redeordnung

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Oberbürgermeisters zu den Gegenständen der Tagesordnung, ggf. nach Vortrag eines Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten. Der Oberbürgermeister kann den Vortrag einem Bediensteten der Verwaltung übertragen bzw. kann er einen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften heranziehen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen, indem er die Namen der Stadträte aufruft. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Stadtratsmitglied durch Betätigung der Mikrofontaste oder Erheben der Hand bemerkbar machen. Er erteilt das Wort in Zweifelsfällen und bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion in der Reihenfolge der Fraktionsgröße zu Wort kommen zu lassen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann dem Berichterstatter das Wort außer der Reihe erteilen. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dem Oberbürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist.
- (3) Wortmeldungen zu einem Verhandlungsgegenstand sind erst nach dessen Aufruf zulässig. Die Aussprache ist mit dem Aufruf zur Stimmabgabe beendet.
- (4) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der bei seinen Ausführungen nicht beim Verhandlungsgegenstand bleibt, "zur Sache" verweisen. Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden. Er kann Redner und Zwischenrufe, deren Ausführungen unsachlich sind, "zur Ordnung" rufen. Zur Wahrung der Ordnung kann der Vorsitzende jederzeit das Wort nehmen. Ertönt die Glocke des Vorsitzenden, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (5) Der Vorsitzende kann einem Redner, der gröblich die Ordnung verletzt oder bei demselben Verhandlungsgegenstand zweimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen wurde, das Wort entziehen. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden des Stadtrates sofort zu rügen.
- (6) Jeder Stadtrat kann sich während des Vortrages eines Berichterstatters, eines anderen Stadtrates oder eines Sachverständigen zu einer sachdienlichen Zwischenfrage melden.
- (7) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu

erteilen. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

- (8) Die Redner sprechen grundsätzlich mit dem am nächststehenden Mikrofon frei. Längere Beiträge und Reden sind vom Rednerpult aus zu halten. Einzelne Schriftstücke können mit Erlaubnis des Vorsitzenden verlesen werden. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (9) Die Redezeit ist für die Berichterstatter und für die Fraktionssprecher auf 10 Minuten und für jedes Stadtratsmitglied im Rahmen eines Tagesordnungspunktes auf 5 Minuten begrenzt. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrat auf besonderen Antrag eines Redners zulassen. Berichterstatter und Antragsteller haben ein Recht auf ein Schlusswort.
- (10) Zum gleichen Verhandlungsgegenstand kann ein Stadtratsmitglied nur einmal sprechen. Der Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.
- (11) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Tagesordnungspunktes.

§ 9

Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Beschlussvorschläge zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt. Sie sind vor Abschluss der Beratung über dessen Gegenstand zu stellen. Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, im Stadtrat Sachanträge zu stellen, ohne die Unterstützung durch andere Stadtratsmitglieder zu bedürfen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Ein Sachantrag liegt nicht vor, wenn der vom Antragsteller vorgeschlagene Beschlussvorschlag nicht mehr zum Thema gehört, welcher zur Tagesordnung steht. Hier gilt § 53 Absatz 5 Satz 2 KVG LSA sinngemäß.
- (2) Anträge der Stadträte und Fraktionen im Sinne von § 43 Absatz 3 KVG LSA sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge sowohl beim Vorsitzenden des Stadtrates als auch beim Oberbürgermeister spätestens 12 Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Über die rechtzeitig zur Tagesordnung eingegangenen Anträge entscheidet der Stadtrat. Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung enthalten. Die Anträge sind mit der Ladung ggf. mit dem Nachtrag zur Tagesordnung den Mitgliedern des Stadtrates bekannt zu geben.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller

zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

- (4) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, sollen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (5) Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung erfordern, sind in den zuständigen Fachausschüssen vorzubereiten.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Geschäftsordnungsanträge können von jedem Mitglied des Stadtrates jederzeit während der Sitzung gestellt werden:
 - a) den Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen;
 - b) den Antrag, die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen. Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und ein Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann grundsätzlich erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion sowie die keiner Fraktion angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, durch je ein Mitglied zur Sache zu sprechen.
 - c) den Antrag, die Rednerliste zu schließen. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
 - d) den Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen.
 - e) den Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit;
 - f) den Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss oder an die Verwaltung zu verweisen;
 - g) den Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - h) den Antrag, die Sitzung zu unterbrechen;
 - i) den Antrag, namentlich abzustimmen;
 - j) den Antrag auf Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
 - k) die Zulassung mehrmaligen Sprechens eines Stadtrates zu einem

Sitzungsgegenstand

- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat gesondert vorab.
- (3) Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Schlussantrag und anschließend daran über den Vertagungsantrag abgestimmt. Es wird über diejenigen Anträge, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

- (1) Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Einwohnern der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 2 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid mit Nennung des Termins der abschließenden Beantwortung zu erteilen. Für die Unterrichtung an die Antragsteller ist der Oberbürgermeister zuständig.
- (2) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden kann einem Ausschuss übertragen werden, sofern der Stadtrat für die Angelegenheit nicht ausschließlich zuständig ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme des Stadtrates zurückzuweisen.
Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Erklärungen, Ansichten, Fragen).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Verfahrens gemäß §§ 25 - 27 KVG LSA ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 12

Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates zu stellen.
- (2) Alle Anfragen sind schriftlich niederzulegen und bis zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ zum Protokoll zu geben.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen, andernfalls ist ein schriftlicher Zwischenbescheid mit Nennung des Termins der abschließenden Beantwortung zu geben.
- (4) Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Die von den Fraktionen eingebrachten Fragen haben Vorrang und sind innerhalb von 2 Wochen zu beantworten.
In begründeten Fällen ist die Erteilung eines Zwischenbescheides möglich.
- (5) Schriftliche Antworten sind dem gesamten Stadtrat zuzustellen. Die Antworten werden in das Ratsinformationssystem eingestellt.
- (6) Erfordert die Beantwortung einen beachtlichen Aufwand bei der Beschaffung von Informationen, Auswertung vorhandener Angaben und Aufklärung von Vorgängen, hat der Antragsteller den Zweck der Anfrage und die Bedeutung ihres Gegenstandes so deutlich und konkret darzulegen, dass die Angemessenheit des Beantwortungsaufwandes feststellbar ist.
Anderenfalls hat der Anfragende keinen oder keinen vollen Anspruch auf Beantwortung. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorsitzenden des Stadtrates.

§ 13

Befangenheit, Mitwirkungsverbot

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist verpflichtet, zu jedem Verhandlungsgegenstand zu prüfen, ob ein Befangenheitsgrund nach § 33 KVG LSA vorliegt.
- (2) Ist dies der Fall, so teilt die betreffende Person dies gemäß § 33 Abs. 4 KVG LSA vor der Beratung des die Befangenheit begründenden Verhandlungsgegenstandes dem Vorsitzenden des Stadtrates unaufgefordert ausdrücklich mit.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat durch Abstimmung auf der Grundlage des § 56 KVG LSA, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt. Während der Beratung hierüber verlässt die betroffene Person die Sitzung. Entscheidungen über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes sind in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum verlassen. Der Betroffene kann bei öffentlicher Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Raumes verbleiben.

Der Vorsitzende des Stadtrates überwacht das Mitwirkungsverbot und sorgt nach Abschluss des die Befangenheit begründenden Verhandlungsgegenstandes dafür, dass der betreffende Stadtrat wieder an der Sitzung teilnehmen kann. Verstößt ein Stadtrat gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 2, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Die Stadträte sind durch den Vorsitzenden bei gegebenem Anlass über das Mitwirkungsverbot nochmals zu belehren.

§ 14

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung oder Wahl.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit wird auf § 55 KVG LSA verwiesen. Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen war.
- (3) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Während der Beschlussfassung darf der Sitzungssaal nicht verlassen werden.

Wird von einem Mitglied des Stadtrates die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht, so hat der Vorsitzende die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat er die Sitzung zunächst zu unterbrechen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Wiederbeginns der Sitzung. Ist auch nach Wiederbeginn der Sitzung die erforderliche Anzahl von Stadträten nicht anwesend, so hat der Vorsitzende die Sitzung unter den Hinweis der Beschlussunfähigkeit zu schließen.

§ 15

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf Abschluss der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Stadtratsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die abgestimmt werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse, soweit das Gesetz bzw. die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. Mehrere inhaltlich zusammenhängende und gleichartige Anträge oder Beschlussvorschläge können in einem Abstimmungsgang abgehandelt werden, wenn niemand widerspricht. Enthält eine Beschlussvorlage mehrere Unterpunkte, so ist darüber insgesamt abzustimmen, es sei denn, der Rat beschließt auf Antrag abweichend.

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) Anträge von Ausschüssen, über sie sind vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen.
- c) Weitergehende Anträge - als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
- d) Früher gestellte Anträge, vor später Gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a - c fällt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(4) Bei der Abstimmung sind die Fragen durch den Vorsitzenden so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.

Die Stadtratsmitglieder stimmen offen durch Erheben einer Hand ab, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Der Vorsitzende hat zuerst festzustellen, wer für den Antrag in der vorliegenden Form stimmt, danach sind die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen zu ermitteln. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Es ist festzustellen, ob der Antrag oder Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden oder des Schriftführers zweifelhaft oder wird es aus der Mitte des Stadtrates angezweifelt, so erfolgt eine Gegenprobe, erforderlichenfalls ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(5) Namentlich wird nur dann abgestimmt, wenn es von einer Fraktion oder 3 Stadträten beantragt wird. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

(6) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(7) Zum Besetzungsverfahren zur Bestellung von Personen finden die Regelungen des § 56 Absatz 6 KVG LSA Anwendung.

§ 16 **Wahlen**

- (1) Es gelten die Regelungen des § 56 Absatz 3 bis 5 KVG LSA. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Zu Beginn der Wahl nimmt der Vorsitzende Wahlvorschläge von den Mitgliedern des Stadtrates oder dem Oberbürgermeister entgegen.
Wer vorgeschlagen und nicht gewillt ist, eine etwaige Wahl anzunehmen, soll dies sofort zu erkennen geben. Wer zur Wahl gestellt ist, darf sich an ihr beteiligen. Er darf aber bei der Durchführung nicht in die Zählkommission bestellt werden. Geht es um die Besetzung besoldeter Stellen, so gilt § 33 KVG LSA.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Es sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die Namen der vorgeschlagenen Bewerber oder die Bezeichnung der Wahlvorschläge sind bei geheimer Wahl maschinengeschrieben oder von einer Hand auf alle Stimmzettel zu schreiben. Das Mitglied des Stadtrates gibt seine Stimme ab, indem er den Namen des Bewerbers oder einen Wahlvorschlag ankreuzt. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann.
Im Weiteren gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe einer aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtrates bestellten Zählkommission das Wahlergebnis.
- (4) Das Los zieht der Vorsitzende des Stadtrates. Sein Stellvertreter oder im Auftrag der Schriftführer stellen in Abwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates das Los her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift gesondert aufzunehmen.
- (5) Nach Feststellung gibt der Vorsitzende dem Stadtrat das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. Nach Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Vorsitzenden sind die Stimmzettel und das Los unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 17

Offenlegung und schriftliches Verfahren

- (1) Offenlegung
 - a) Soll über einen Gegenstand einfacher Art gemäß § 54 KVG LSA im Wege der Offenlegung beschlossen werden, erfolgt diese durch Auslegung des vorbereiteten und begründeten Beschlusses und den dazugehörigen Unterlagen in der Regel für einen Zeitraum von einer Woche im Rathaus. Zu den Gegenständen einfacher Art, über die im Wege der Offenlegung beschlossen werden kann, gehören Angelegenheiten von geringer Bedeutung, die nach ihrem Sachverhalt keine Beratung erfordern.

- b) Spätestens eine Woche vor Beginn der Offenlegung ist den Stadtratsmitgliedern eine Aufstellung über die vorbereiteten Beschlüsse zuzusenden.
- c) Der Beginn und Ablauf der Frist, der genaue Ort der Offenlegung sowie das Ende der Widerspruchsfrist ist hierbei anzugeben. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen.
- d) Wird fristgemäß kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. Anträge, denen widersprochen wurde, sind dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Offenlegungsfrist zurückgenommen worden ist.
- e) Über die Offenlegung wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Schriftliches Verfahren

- a) Soll über einen Gegenstand einfacher Art im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 54 KVG LSA beschlossen werden, bereitet der Oberbürgermeister den Beschlussvorschlag vor und leitet jedem einzelnen Stadtrat eine Mehrfertigung zu.
- b) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruches beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage und beginnt mit der Zustellung.
- c) Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll, ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates innerhalb der Frist widerspricht. Anträge, denen widersprochen wurde, sind dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Über das schriftliche Verfahren wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 18

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadträte gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann:
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen.
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückweisen.
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

§ 19

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer persönlichen Erklärung erhält das Wort:
 - a) jedes Mitglied des Stadtrates und der Oberbürgermeister, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden,
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden und sollte die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 20

Anhörung

- (1) Im Sinne dieser Geschäftsordnung kann der Stadtrat betroffenen Personen oder Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Stadtrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Stadtrat auf Antrag der betroffenen Personen oder Personengruppen oder eines Stadtratsmitgliedes. Die Vertretung einer Personengruppe soll aus höchstens 5 Personen bestehen, die insgesamt 15 Minuten Redezeit beanspruchen dürfen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner nicht entgegensteht. Der Stadtrat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Stadtrates oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber

entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Stadtrates eine neue Sachlage, kann der Stadtrat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 21 **Protokollführer**

Der Vorsitzende bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

Im Bedarfsfall können mehrere Protokollführer bestellt werden.

§ 22 **Sitzungsniederschrift**

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Absatz 1 KVG LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende sowie etwaige Unterbrechungen der Sitzung;
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates;
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben.
- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Anfragen und Anregungen;
- f) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat.
- g) Entscheidungen über Einwendungen und Bestätigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en);
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden. Das Verlangen ist vor Beginn der entsprechenden Ausführungen anzuzeigen.

(3) Über den öffentlichen und nicht öffentlichen Teil einer Sitzung werden getrennte Niederschriften gefertigt.

(4) Die Niederschrift ist allen Stadträten zuzuleiten. Als Frist gilt § 58 Absatz 1 KVG LSA.

- (5) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Niederschriften Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und ggf. über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung dem Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Die Niederschrift der Sitzung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates, vom Protokollführer und vom Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (7) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen innerhalb von 6 Monaten zu löschen. Jeder Stadtrat hat das Recht, sich innerhalb dieser Zeit die Tonbandaufnahmen anzuhören, sofern er nicht bei einer nicht öffentlichen Angelegenheit dem Mitwirkungsverbot unterlag.
- (8) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.
- (9) Die Entscheidung über Einwendungen und Feststellungen der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates vor Ablauf der Wahlperiode wird vom Haupt- und Finanzausschuss getroffen.

§ 23

Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann nur aus wichtigem Grund von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates oder vom Oberbürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 24

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern des

Stadtrates bestehen. Kein Mitglied des Stadtrates kann mehreren Fraktionen angehören.

- (2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, die Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und der Stellvertreter sowie die Auflösung dem Vorsitzenden des Stadtrates und dem Oberbürgermeister schriftlich mit. Dies gilt auch für Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktion. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können als Hospitanten bei einer Fraktion aufgenommen werden.
- (3) Bei der Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates und ggf. von zu bildenden Beiräten sowie der Mitglieder in den Organen von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Beteiligungsunternehmen und sonstigen Organisationen und Unternehmen sollen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden.
Den Anträgen der Fraktionen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden.
- (4) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Beratungen in den Fraktionen oder Besprechungen außerhalb von Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse entsprechend.

III. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 25

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz, durch die Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg und durch diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Zur ersten Ausschusssitzung nach der Neuwahl des Stadtrates lädt der Oberbürgermeister ein.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen
 - b) Anfragen
 - c) Anregungenaufzunehmen.
- (3) Die Ausschüsse des Stadtrates haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Hauptsatzung übertragen wurden.
Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, zu

beraten.

Die Ausschüsse haben bei Vorberatungen von Beschlussvorlagen für den Stadtrat ein Votum zur oder gegen die Vorlagen abzugeben.

Wird eine zustimmende Mehrheit nicht erreicht, stimmt der Ausschuss Ausschließlich über die Behandlung der jeweiligen Vorlage im Stadtrat ab.

- (4) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (5) Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig. Ist ein Ausschussmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert, so hat er einen Vertreter zu verständigen. Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die dem Antrag betreffende Sitzungsvorlage. Die Stadträte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, themenorientiert zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in der Sitzung Sachverständige und Einwohner zu hören. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses sind Sachverständige und Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Ausschusssitzung zu hören. Diese haben die Sitzung zu verlassen, bevor die Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Bei gemeinschaftlichen Beratungen mehrerer Ausschüsse ist jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zur Beschlussfassung oder Beschlussempfehlung zuständig. In diesen Fällen sind Abstimmungen und Wahlen in den einzelnen Ausschüssen getrennt vorzunehmen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung oder der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, übernimmt der an Jahren älteste Ausschussvorsitzende die Leitung der gemeinsamen Sitzung. Im Stadtrat erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden die Berichterstattung über die Inhalte der Diskussion und Abstimmungsergebnisse der Vorlagen.
- (8) Gehört ein Stadtrat mehreren beteiligten Ausschüssen an, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss getrennt mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in dem anderen vertreten lassen.

Für Ausschüsse, die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildet werden, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

IV. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sowie das regionale Fernsehen sind entsprechend der Geschäftsordnung über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über die wesentlichen Inhalte der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Die örtliche Presse erhält eine Information über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen.
- (2) Für die Unterrichtung ist der Oberbürgermeister zuständig.

Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.07.2019 außer Kraft

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Gemeinderates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle *sowie Mobilfunk- Schnittstelle und eine SIM-Karte für einen Internettarif*) leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt entsprechend einer separaten Nutzungsvereinbarung.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (Mandatos-I-Pad-App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.

(3) Sofern die Mitglieder des Stadtrates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit sind Apple-I-Pads geeignet.
2. Den Stadtratsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware Mandatos-I-Pad-App auf die im Ratsinformations-system bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Verbandsgemeinderat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
3. Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (Mandatos-I-Pad-App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Stadt getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Stadtratsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Stadtratsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (Mandatos-I-Pad-App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet und er nicht die Möglichkeit des Eigentumsübergangs entsprechend der separaten Nutzungsvereinbarung nutzen möchte.

(2) Sofern Stadtratsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Stadt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.

(3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.